

Antrag

der Abg. Julia Goll und Daniel Karrais u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Handlungsfähigkeit der Landespolizei im Zusammenhang mit den Protesten der Landwirte Ende Januar 2024 sowie zum politischen Aschermittwoch

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob ihr inzwischen der genaue Ursprung bzw. Urheber der fehlerhaften Information, wonach die Bundesautobahn 81 im Rahmen der Protestfahrten der Landwirte benutzt werden dürfe, bekannt ist;
2. in welcher Stärke die Landespolizei im Zusammenhang mit den Protestfahrten des 30. Januar im Einsatz war, zumindest unter Darstellung der eingesetzten Beamten je Polizeipräsidium bzw. Revier;
3. aus welchen Gründen die Informationsgewinnung und -verwertung der Polizei die geplanten Routen der Landwirte betreffend scheinbar in so großem Umfang (zumindest ex-post betrachtet) neben der Realität lagen, dass vor Ort befindliche Beamte sich „machtlos“ fühlten und ein Auffahren der Traktoren auf die Autobahn nicht verhindern konnten;
4. inwieweit sie die Meinung, beispielsweise in einem Leserbrief im Schwarzwälder Boten vom 6. Februar 2024 veröffentlicht, wonach die Verantwortlichen „versagt haben“, teilt;
5. wie viele Bußgeld- und Strafverfahren bislang in diesem Zusammenhang eingeleitet wurden;
6. welche rechtlichen Konsequenzen ihrer Meinung nach die (fehlerhafte) Mitteilung, die Bundesautobahn dürfe genutzt werden, im Hinblick auf die eingeleiteten bzw. einzuleitenden Verfahren nach sich zieht;
7. in welchem Umfang Nagelbretter oder anderweitige Mittel eingesetzt wurden, um die Route der Protestfahrten zu sichern bzw. ein Ausweichen zu verhindern;

Eingegangen: 12.3.2024/Ausgegeben: 10.4.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. wie viele Fälle der letzten zehn Jahre ihr bekannt sind, in denen ein Demonstrationsgeschehen nicht in den behördlich vorgegebenen Rahmenbedingungen gehalten werden konnte, weil die Einsatzvorbereitung oder -durchführung ggf. nicht wie es nötig gewesen wäre durchgeführt wurde;
9. welche Fälle ihr in diesem Zeitraum bekannt sind, in denen Einsatzkräfte öffentlich oder intern geäußert haben, aufgrund unzureichender Vorbereitung in irgendeiner Form machtlos gewesen zu sein;
10. welche Möglichkeiten sie sieht bzw. zu ergreifen gedenkt, um in vergleichbaren Fällen in Zukunft besser aufgestellt zu sein;
11. wie sie zu dem Vorschlag steht, den Einsatz von Traktoren bei Demonstrationen zu verbieten.

12.3.2024

Goll, Karrais, Weinmann, Haußmann, Dr. Timm Kern,
Birnstock, Bonath, Hoher, Dr. Jung, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Laut Medienberichten, siehe beispielsweise Schwarzwälder Bote – „Stopp: Polizei holt Traktoren von der Autobahn“ – war die Landespolizei am 30. Januar 2024 „machtlos“ und konnte das Auffahren von Traktoren auf die Autobahn im Rahmen von Protestfahrten Ende Januar nicht verhindern. Mit diesem Antrag sollen die Vorgänge näher beleuchtet werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 3. April 2024 Nr. IM3-0141.5-467/15/27 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wollte beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *ob ihr inzwischen der genaue Ursprung bzw. Urheber der fehlerhaften Information, wonach die Bundesautobahn 81 im Rahmen der Protestfahrten der Landwirte benutzt werden dürfe, bekannt ist;*

Zu 1.:

Dem örtlich zuständigen Polizeipräsidium Konstanz liegen abschließend keine Erkenntnisse hinsichtlich des Ursprungs beziehungsweise des Urhebers im Sinne der Fragestellung vor.

2. *in welcher Stärke die Landespolizei im Zusammenhang mit den Protestfahrten des 30. Januar im Einsatz war, zumindest unter Darstellung der eingesetzten Beamten je Polizeipräsidium bzw. Revier;*

Zu 2.:

Am 30. Januar 2024 waren im Kontext der in Rede stehenden Protestfahrten der Landwirte insgesamt 530 Polizeibeamtinnen und -beamte im Einsatz. Näheres kann der nachstehenden tabellarischen Auflistung entnommen werden:

Polizeipräsidium (PP)	Anzahl Gesamtkräfte	Anzahl eigene Kräfte des jeweiligen PP	Anzahl Fremdkräfte
PP Aalen	10	10	0
PP Freiburg	38	38	0
PP Heilbronn	11	11	0
PP Karlsruhe	6	6	0
PP Konstanz	68	68	0
PP Ludwigsburg	96	92	4
PP Mannheim	4	4	0
PP Pforzheim	14	14	0
PP Reutlingen	167	167	0
PP Stuttgart	105	76	29
PP Ulm	11	11	0

Die Polizeipräsidien Offenburg und Ravensburg waren von den in Rede stehenden Protestfahrten am 30. Januar 2024 nicht betroffen.

3. aus welchen Gründen die Informationsgewinnung und -verwertung der Polizei die geplanten Routen der Landwirte betreffend scheinbar in so großem Umfang (zumindest ex-post betrachtet) neben der Realität lagen, dass vor Ort befindliche Beamte sich „machtlos“ fühlten und ein Auffahren der Traktoren auf die Autobahn nicht verhindern konnten;

4. inwieweit sie die Meinung, beispielsweise in einem Leserbrief im Schwarzwälder Boten vom 6. Februar 2024 veröffentlicht, wonach die Verantwortlichen „versagt haben“, teilt;

Zu 3. und 4.:

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Auskunft des örtlich zuständigen Polizeipräsidiums Konstanz meldete eine Privatperson für den 30. Januar 2024 eine Sternfahrt von Zimmern ob Rottweil nach Stuttgart an, bei welcher mindestens 500 überwiegend landwirtschaftliche Fahrzeuge teilnehmen würden. Entgegen der angemeldeten Fahrtstrecke über die Bundesautobahn 81 beschied das Landratsamt Rottweil gemäß Auflagenbescheid ein Nutzungsverbot für Bundesautobahnen und Kraftfahrstraßen. Der Versammlungsanmelder bzw. -leiter zeigte sich sowohl im Vorfeld als auch während der Versammlung kooperativ und versuchte auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung hinsichtlich der Einhaltung der Auflagen einzuwirken. Überdies lagen dem Polizeipräsidium Konstanz im Vorfeld keine gefährdungsrelevanten Erkenntnisse vor, die auf ein Missachten von Auflagen hingedeutet hätten. Ferner zeigten die polizeilichen Erfahrungen im Zusammenhang mit zurückliegenden Versammlungen durch Landwirte eine hohe Kooperationsbereitschaft.

Nachdem die Versammlungsteilnehmenden mit ihren Fahrzeugen – entgegen dem Auflagenbescheid – die Bundesautobahn 81 befuhren, reagierte das Polizeipräsidium Konstanz unverzüglich und richtete seine Einsatzmaßnahmen an der veränderten Lage aus. Die vorliegenden Rechtsverstöße wurden konsequent geahndet und die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer wurden von der Bundesautobahn 81 begleitet.

Nach Auskunft des örtlich zuständigen Polizeipräsidiums Konstanz bezog sich die Äußerung eines Beamten ausschließlich auf die Tatsache, dass das Ausscheren von landwirtschaftlichen Fahrzeugen aus dem Konvoi mit einem anschließenden Umfahren von polizeilichen Absperrungen vor Ort nicht zu verhindern war.

Im Übrigen bewertet die Landesregierung keine Leserbriefe.

5. wie viele Bußgeld- und Strafverfahren bislang in diesem Zusammenhang eingeleitet wurden;

Zu 5.:

Im Zusammenhang mit den Protestaktionen der Landwirte am 30. Januar 2024 wurden durch die Polizei Baden-Württemberg landesweit insgesamt vier Straf- und 204 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

6. welche rechtlichen Konsequenzen ihrer Meinung nach die (fehlerhafte) Mitteilung, die Bundesautobahn dürfe genutzt werden, im Hinblick auf die eingeleiteten bzw. einzuleitenden Verfahren nach sich zieht;

Zu 6.:

Die Bewertung der rechtlichen Konsequenzen einer (fehlerhaften) Mitteilung, die Bundesautobahn dürfe genutzt werden, obliegt im jeweiligen Einzelfall den zuständigen Verfolgungsbehörden und den ggf. damit befassten Gerichten.

7. in welchem Umfang Nagelbretter oder anderweitige Mittel eingesetzt wurden, um die Route der Protestfahrten zu sichern bzw. ein Ausweichen zu verhindern;

Zu 7.:

Bei Nagelbrettern handelt es sich um kein der Polizei Baden-Württemberg zur Verfügung stehendes Führungs- und Einsatzmittel. Einsatzkräfte können auf sog. „Stopp-Sticks“ zurückgreifen, um Fahrzeuge zwangsweise anzuhalten bzw. deren Weiterfahrt zu verhindern.

Im Zusammenhang mit der Protestfahrt auf der Bundesautobahn 81 legten polizeiliche Einsatzkräfte an einer Absperrung „Stopp-Sticks“ aus. Darüber hinaus setzten die regionalen Polizeipräsidien im Zuge von Absperrmaßnahmen anlassbezogen Dienstfahrzeuge sowie Pylonen ein.

8. wie viele Fälle der letzten zehn Jahre ihr bekannt sind, in denen ein Demonstrationsgeschehen nicht in den behördlich vorgegebenen Rahmenbedingungen gehalten werden konnte, weil die Einsatzvorbereitung oder -durchführung ggf. nicht wie es nötig gewesen wäre durchgeführt wurde;

Zu 8.:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

9. welche Fälle ihr in diesem Zeitraum bekannt sind, in denen Einsatzkräfte öffentlich oder intern geäußert haben, aufgrund unzureichender Vorbereitung in irgendeiner Form machtlos gewesen zu sein;

Zu 9.:

Auf die Beantwortung der Fragen 3 und 4 wird verwiesen.

Im Übrigen liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

10. welche Möglichkeiten sie sieht bzw. zu ergreifen gedenkt, um in vergleichbaren Fällen in Zukunft besser aufgestellt zu sein;

Zu 10.:

Die Polizei Baden-Württemberg ist regelmäßig vor allem mit der sich nahezu täglich verändernden (welt-)politischen Lage sowie plötzlich auftretenden Konfliktslagen und nicht planbaren Einsatzlagen konfrontiert. Der Umgang mit dynamischen Entwicklungen ist daher für die Polizei des Landes nicht neu, sondern üblich.

Die Polizei Baden-Württemberg ergreift grundsätzlich lageorientiert und unter Berücksichtigung regionaler Erkenntnisse alle erforderlichen polizeilichen Maß-

nahmen zur Bewältigung von Einsatzlagen. Hierbei orientieren sich die jeweiligen Maßnahmen an den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls. Neben einer Lagebewertung und Maßnahmen der Erkenntnisgewinnung der jeweils örtlich zuständigen Polizeipräsidien beziehungsweise des Landeskriminalamts Baden-Württemberg (LKA BW) werden im Rahmen der Einsatzplanung auch die Erfahrungen zurückliegender Ereignisse und Erkenntnisse weiterer Stellen, bspw. der Versammlungsbehörde oder benachbarter Polizeidienststellen, berücksichtigt. Überdies beteiligt sich die Polizei regelmäßig auch an sogenannten Kooperationsgesprächen. Auch der Einsatznachbereitung kommt eine besondere Bedeutung zu. Das IM-LPP gewährleistet darüber hinaus einen regelmäßigen und anlassbezogenen Informations- und Erfahrungsaustausch über aktuelle Phänomene und Entwicklungen mit den Einsatzreferentinnen und Einsatzreferenten der regionalen Polizeipräsidien und des Polizeipräsidiums Einsatz, an dem anlassbezogen auch eine Vertretung des LKA BW teilnimmt.

Die Polizei reagiert auf aktuelle Entwicklungen unverzüglich und richtet ihre Einsatzmaßnahmen danach aus – das ist Teil des professionellen und flexiblen Einsatzmanagements der Polizei Baden-Württemberg.

Darüber hinausgehende Maßnahmen sind aus Sicht der Landesregierung insbesondere in Bezug auf die Protestaktionen der Landwirte am 30. Januar 2024 nicht erforderlich.

11. wie sie zu dem Vorschlag steht, den Einsatz von Traktoren bei Demonstrationen zu verbieten.

Zu 11.:

Fahrzeugkorsos können nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung als Versammlung im Sinne des Artikel 8 Absatz 1 Grundgesetz zu qualifizieren sein, soweit damit die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung beabsichtigt ist. Das verfassungsrechtlich garantierte Grundrecht der Versammlungsfreiheit ist für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung von herausragender Bedeutung und daher besonders schützenswert.

Die Versammlungsfreiheit umfasst insbesondere das Recht über Ort, Zeit und sonstige Modalitäten einer Versammlung frei zu bestimmen. Für Versammlungen unter freiem Himmel kann die Versammlungsfreiheit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes gelten hierfür allerdings hohe Hürden. Die zuständige Behörde kann Versammlungen von bestimmten Auflagen abhängig machen oder als letztes Mittel verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Ein generelles Verbot der Verwendung motorisierter Hilfsmittel bei Versammlungen dürfte vor diesem Hintergrund mit dem verfassungsrechtlich garantierten Grundrecht der Versammlungsfreiheit nicht vereinbar sein.

Die Entscheidung, ob im konkreten Einzelfall eine Versammlung von Auflagen abhängig gemacht oder als ultima ratio untersagt wird, trifft jeweils die zuständige Versammlungsbehörde im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens unter Beteiligung weiterer Behörden, beispielsweise der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Die Versammlungsbehörde hat bei ihrer Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie aller relevanten Umstände die Verfassungsrechtsgüter der Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer einerseits und von der Versammlung betroffener Dritter andererseits in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

In Vertretung

Blenke

Staatssekretär